

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

Textliche Festsetzungen

=====

zum Bebauungsplan "Kühlwiesen I"

in Horb a.N.-Altheim

A RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) BauNVO.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung).

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.) Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO.

2.) Ausnahmen

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 4 - 6 BauNVO sind nicht zugelassen.

3.) Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Ausgenommen sind Anlagen für Kleintierhaltung.



4.) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung § 16 Abs. 2 BauNVO

- a) Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse ist im Lageplan ausgewiesen.
- b) Die Zahl der Vollgeschosse ist im Lageplan, differenziert, entweder "zwingend" oder als "Höchstgrenze" ausgewiesen.

5.) Bauweise § 22 BauNVO

- a) Die Bauweise ist im Lageplan wie nachfolgend festgesetzt:
 - o = offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - b = d.h. offen, jedoch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Hauptgebäude, ohne Grenzabstand an die durch das Gebäudeschema bestimmte Eigentumsgrenze zu erstellen.
- b) Für die Firstrichtung der Gebäude ist die Eintragung im Lageplan (Gebäudeschema oder Richtungspfeil) maßgebend.

6.) Überdachte Stellplätze und Garagen § 12 Abs. 1 BauNVO

- a) Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den im Lageplan ausgewiesenen Garagenflächen zugelassen.

Es ist anzustreben, die Garagen im Hauptgebäude unterzubringen oder in Verbindung mit dem Hauptgebäude zu erstellen.
- b) Die Garagen sind massiv auszuführen.
- c) Zur Verkehrsfläche ist ein Stauraum mit mindestens 5,00 m einzuhalten.

7.) Pflanzbindung und Pflanzgebot § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 25 a u. b

Die im Lageplan als Pflanzbindung dargestellten Flächen sind zu erhalten. Die Obstbäume außerhalb der Baumaßnahmen sind zu erhalten.

Auf jedem Baugrundstück ist mindestens 1 großkroniger Baum aus heimischen Gehölzen zu pflanzen oder zu erhalten. Die Bepflanzung ist unverzüglich auszuführen und dauernd zu unterhalten.



8.) Stützmauern und Böschungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die Flächen für Stützmauern und Böschungen (Aufschüttung und Abgrabung) sind, soweit sie zur Herstellung der Verkehrsflächen erforderlich sind, im Erschließungsplan und im Lageplan dargestellt. Der Erschließungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

C BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO) Abs. 1 Nr. 1
§ 16 Abs. 3 BauNVO

9.) Gestaltung der Bauten

a) Sockelhöhe:

Die Sockelhöhe darf, gemessen im Schnittpunkt, Gebäudeaußenwand - höchster Punkt vom bestehenden Gelände - Erdgeschoßfußbodenhöhe, max. betragen:

<u>Zahl der Vollgeschosse</u>	<u>Gelände eben</u>	<u>im geneigten Gelände ab 5 %</u>
I	max. 0,75 m	max. 0,3 m
II	max. 0,3 m	max. 0,0 m.

b) Traufhöhe:

Die Traufhöhe darf, gemessen im Schnittpunkt, Gebäudeaußenwand - höchster Punkt vom bestehenden Gelände - Unterkante Dach, max. betragen:

<u>Zahl der Vollgeschosse</u>	<u>Gelände eben</u>	<u>im geneigten Gelände ab 5 %</u>
I	max. 5,0 m	max. 4,6 m
II	max. 6,7 m	max. 6,4 m.

Hinweis:

Zum Nachweis der Höhen sind in den Bauvorlagen entlang den beiden Gebäudeseiten Schnitte über das bestehende und geplante Gelände, entsprechend der BauVorl.VO., darzustellen. In denselben muß die Lage und Höhe der geplanten Gebäude, der Verkehrsflächen und der Entwässerung eingetragen sein (siehe D, d).

c) Die Dachneigung für die Hauptgebäude ist im Lageplan festgesetzt.



- d) Als Dachdeckung sind Ziegel, Schiefer und Materialien, die eine gleichwertige Gestaltungswirkung haben, zugelassen.
- e) Bei Ausbau des Dachgeschosses für Wohnzwecke ist bei eingeschossigen Gebäuden,
ein Dachaufbau (Schleppdach) oder Dacheinschnitt mit max. 4 m Breite und max. 2,10 m Höhe zulässig, gemessen an der Außenwand von Oberkante Decke bis Unterkante Dach. Am Ortgang ist ein Dachstreifen von mindestens 3 m einzuhalten.

10.) Gebäudefarbgebung § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Für die Gebäude dürfen keine grellen und aufdringlichen Farben verwendet werden, die das Orts- und Landschaftsbild stören.

11.) Antennen § 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die Errichtung von mehr als einer Antenne pro Gebäude ist im Bebauungsplangebiet nicht zulässig. Bei Mehrfamiliengebäuden ist für jeden Wohnungsinhaber eine Anschlußmöglichkeit zu gewährleisten. Die Errichtung von Unterdachantennen bleibt den Gebäudeinhabern unbenommen.

12.) Versorgungsleitungen § 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO

Sämtliche neue Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

13.) Einfriedungen § 73 Abs. 1 ^{Nr. 5} LBO

- a) Eine Einfriedung entlang öffentlicher Straßen und Plätze ist nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
- b) Einfriedungen entlang öffentlichen Straßen müssen mindestens 0,50 m hinter dem Fahrbahnrand liegen, außer ein Gehweg oder ein Sicherheitsstreifen liegt zwischen Fahrbahn- und Grundstücksgrenze.



14.) Grundstücksgestaltung § 73 Abs. 1 LBO

Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

D WEITERE HINWEISE

a) Wassergefährdende Flüssigkeiten

Im gesamten Plangebiet dürfen keine Abwässer versickert werden. Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten sind nur in oberirdischen Tanklagern (Kellerlagerung) nach den Bestimmungen der VLwF zu lagern.

b) Baugrunduntersuchung

Bei größeren Bauvorhaben ist eine Baugrunduntersuchung notwendig.

c) Denkmalschutz

Bodenfunde bei Ausgrabungsarbeiten im Planungsbereich sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesdenkmalamt -Außenstelle Karlsruhe- zu melden.

d) Absteckung der Neubauten und Bauvorlagen

Die Absteckung der Neubauten hat durch einen Vermessungsfachmann zu erfolgen. In den Bauvorlagen sind die Gebäudeschnitte entsprechend der BauVorl.VO. darzustellen (siehe 9.) b).

e) Vermessungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Baubeginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

f) Immissionsrichtwerte

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)		70 dB (A)
Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	tags	65 dB (A)
	nachts	50 dB (A)
Kerngebiet (§ 7 BauNVO)	tags	60 dB (A)
Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	nachts	45 dB (A)
Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)		



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	tags	55 dB (A)
Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)	nachts	40 dB (A)
Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	tags	50 dB (A)
	nachts	35 dB (A)
Kurgebiet, Klinikgebiet (§ 11 BauNVO)	tags	45 dB (A)
	nachts	35 dB (A).

- g) Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen Wohnungen, die mit den Anlagen verbunden sind, tagsüber 40 dB (A) und nachts 30 dB (A) nicht überschreiten. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Festsetzung des Beurteilungspegels erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16.7.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.7.1968).

Anerkannt:
Horb a.N., den 1.6.1988
Bürgermeisteramt
In Vertretung,



Munding

Aufgestellt:
Horb a.N., den 14.1.1988
Stadtplanungs- und Hochbauamt
-SG 3 A 2-

Neumann

Ergänzt, lt. Genehmigungserlaß des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 06.09.1988

gez. Meyer